

# **SATZUNG DES DEUTSCH-LANGHAAR-VERBANDES e.V.**

1995

geändert auf den Hauptversammlungen am 25.03.2006 und 20.03.2010  
zuletzt geändert am 21.03.2015

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

Der Deutsch-Langhaar-Verband e.V., im folgenden abgekürzt „DLV“ genannt, ist der freiwillige Zusammenschluss aller Vereine und Gruppen, die sich mit der Rein- und Leistungszucht des Deutsch-Langhaar-Vorstehhundes befassen. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.

Der DLV ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen.  
Der DLV anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des VDH in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.vdh.de](http://www.vdh.de)) soweit sie die Interessen des DLV berühren an.

Die Zuchtordnung des DLV, die auf der Grundlage der VDH – Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder im Deutsch – Langhaar Verband verbindlich.

Der DLV ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und erkennt die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)) an.

In Fragen der Zucht hat das Disziplinarrecht des VDH Vorrang vor dem des JGHV.

## **§ 2**

### **Aufgabe und Ziele**

2.1 Aufgaben und Ziele des DLV sind:

2.1.1. Die Erhaltung und reinrassige Zucht des Deutsch-Langhaar-Vorstehhundes (DL) nach dem Prinzip der Leistungsauslese, orientiert am praktischen Jagdbetrieb, insbesondere der Arbeit nach dem Schuss.

2.1.2. Die Förderung des Bekanntheitsgrades und der Verbreitung des DL im In- und Ausland.

2.1.3. Die Pflege einer zeitgemäßen Jagdausübung mit dem tierschutzgerechten Einsatz brauchbarer Jagdhunde.

2.1.4. Die tierschutzkonforme Ausbildung von Deutsch- Langhaar-Vorstehhunden für den Jagdbetrieb.

2.1.5. Der DLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1.6. Der DLV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben

und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes

2.1.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck, den Aufgaben und den Zielen des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2. Die Aufgaben und Ziele des DLV werden u.a. verwirklicht durch:

2.2.1. den Erlass einer Zuchtordnung, die als Richtlinie für die Verbandsvereine und ihre Mitglieder bindend ist,

2.2.2. die Definition der Rassekennzeichen und des -standards und deren Hinterlegung beim VDH und der FCI,

2.2.3. das Führen eines zentralen Zuchtbuches Deutsch-Langhaar, abgekürzt „ZDL“ genannt, welches allen Züchtern, soweit sie Mitglied eines dem DLV zugehörigen Verbandsvereines sind, offen steht. Das ZDL enthält die Eintragungen aller Würfe und Einzelhunde, ihrer Abstammung und Züchter, zusammengefasst für ein Kalenderjahr. Es erscheint in Druckform im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres,

2.2.4. die Durchführung von nationalen und internationalen Zucht- und Gebrauchsprüfungen sowie Deckrüdenschauen zur Überprüfung der Leistungs- und Rassestandards

2.2.5. die Abgrenzung der Zuchtgebiete der einzelnen Verbandsvereine

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im DLV können nur Vereine und Gruppen erwerben, deren satzungsmäßiges Ziel die Rein- und Leistungszucht des DL ist und die mindestens 50 ordentliche Mitglieder nachweisen.

Die Mitgliedsvereine im DLV müssen in ihren Satzungen verbindlich erklären, dass sie und ihre Mitglieder die Satzungen und Ordnungen von DLV, VDH und JGHV anerkennen.

Ein Antrag auf Aufnahme in den DLV muss mindestens sechs Wochen vor einer ordentlichen Verbandsversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Satzung
- Nachweis über die amtliche Eintragung des Vereins beim Amtsgericht
- Mitgliederliste

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verbandsversammlung. Die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens 2/3 der dort vertretenen Stimmen für die Aufnahme votieren. Wird die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht erreicht, kann die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit Auflagen erlassen, die der antragstellende Verein bis zur erneuten Abstimmung bei einer der nächsten Verbandsversammlungen erfüllen muss.

Die Mitgliedschaft im DLV erlischt durch:

### 3.1. Austritt

Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Zugangsnachweis bis zum 30. September des laufenden Jahres auf den Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

### 3.2. Ausschluss

Ein Verbandsverein kann ausgeschlossen werden, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlt ist, oder er besonders schwer oder mehrmals gegen die Satzung, die Zuchtordnung oder Verbandsbeschlüsse verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der dort vertretenen Stimmen.

## **§ 4 Organe des Verbandes**

Organe des DLV sind:

- die Verbandsversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

### 4.1. Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des DLV. Sie entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss, sofern Gesetz und Satzung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### 4.1.1 Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der einzelnen Verbandsvereine.  
Jeder Verbandsverein kann je angefangene 50 Mitglieder (Stand 1. Januar eines jeden Jahres) einen Delegierten entsenden.
- dem geschäftsführenden Vorstand.
- der Zuchtkommission.
- dem Zuchtbuchführer
- dem Pressewart

#### 4.1.2 Aufgaben der Verbandsversammlung

- die Beschlussfassung über die Zuchtordnung, deren Auslegung und praktische Umsetzung
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Verbandsbeiträge
- die Beschlussfassung über Anträge, Ausschlüsse und Satzungsänderungen
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Zuchtkommission, des Zuchtbuchführers, des Pressewartes und der beiden Kassenprüfer

Beschlüsse über die Zuchtordnung und der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit  
Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen im Organ des DLV – dem Mitteilungsheft des Verbandes und / oder auf der Homepage des DLV und / oder schriftlich an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine einzuberufen.

Einberufen werden muss sie, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/3 der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen dies unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.

#### 4.1.3 Anträge an die Verbandsversammlung

- Anträge an die Verbandsversammlung müssen schriftlich begründet und spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Sie sind auf der Homepage des DLV und/oder dem Verbandsorgan vier Wochen vor der Tagung zu veröffentlichen

- Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, der geschäftsführende Vorstand, der Zuchtbuchführer und die Zuchtkommission.

Dem geschäftsführenden Vorstand steht das Recht zu, selbstständig, auch nicht fristgebundene Anträge zu stellen.

Im Verlauf der Hauptversammlung können neue Anträge und Zusatzanträge gestellt werden, welche sich aus dem Sachzusammenhang ergeben. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Hauptversammlung, ob über die neuen Anträge oder Zusatzanträge verhandelt und abgestimmt werden soll.

Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Zuchtordnung. Diese können nicht als neue Anträge oder als Zusatzanträge in der Hauptversammlung gestellt werden.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsvereine durch Delegierte vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende binnen einer Frist von vier Wochen die Versammlung, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsvereine beschlussfähig ist, erneut ein.

Abstimmungen in der Verbandsversammlung erfolgen durch Stimmzettel. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch durch mindestens 1/4 der anwesenden Delegierten erfolgt, per Akklamation erfolgen.

Mitglieder von Verbandsvereinen ohne Delegiertenstatus sind bei den Versammlungen als Gäste herzlich willkommen.

#### 4.1.4 Protokoll über die Hauptversammlung

Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das aufbewahrt und im Verbandsorgan veröffentlicht werden muss.

Das Protokoll ist bei der nächsten Verbandsversammlung zu bestätigen.

Anmerkungen oder Widersprüche zum Protokoll sind innerhalb acht Wochen nach Veröffentlichung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Verbandsversammlung. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Veröffentlichung des Protokolls im Verbandsorgan wirksam.

### 4.2. Der geschäftsführende Vorstand

#### 4.2.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des DLV, die Einhaltung der Satzung, der Zuchtordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zu seinen Aufgaben gehört die Erstellung des

Jahresberichtes für das vergangene Jahr, die Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende Jahr sowie die Niederschrift über die Verbandsversammlung.

Zur Förderung des Zusammenhalts und der Betreuung und Information der Verbandsvereine und ihrer Mitglieder gibt der geschäftsführende Vorstand die DL-Mitteilung als Verbandsorgan heraus.

Gesetzlicher Vertreter des DLV im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

- Diesem obliegt neben seiner Verantwortung für den Verband die Umsetzung der Aufgaben und Ziele.
- die fristgerechte Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Verbandsversammlung
- die Festsetzung der Tagesordnung
- die Leitung der Versammlung nach demokratischen Grundsätzen

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen seinen Führungsaufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss.

Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich bei Vergütung der baren Auslagen entsprechend § 2 der Satzung des DLV aus. Aufwandsentschädigungen sind nicht höher als die steuerlich zulässigen Sätze zu vergüten.

4.2.2. Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen zu Vorstandssitzungen einberufen, wenn

- a. aktueller Bedarf besteht oder
- b. drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern.

Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beratungen und Beschlussfassungen können auch durch Telekommunikation erfolgen. Ergebnisse sind in Schriftform festzuhalten. das Protokoll ist den Teilnehmern der Sitzung innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis zu geben und durch sie bei der nächsten Sitzung zu bestätigen.

Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse bilden oder Helfer bestellen und Art und Umfang deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode. Eine Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand ist jederzeit möglich.

Die Vergütung der baren Auslagen erfolgt wie beim geschäftsführenden Vorstand. Dies gilt auch für alle Kommissionen des Verbandes.

4.3. Der erweiterte Vorstand

der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den 1. Vorsitzenden der Verbandsvereine oder einem Stellvertreter
- dem Zuchtbuchführer
- dem Pressewart
- den Mitgliedern der Zuchtkommission

Der erweiterte Vorstand ist in allen wichtigen Fragen zu hören.  
Ihm obliegt ebenfalls die Beschlussfassung über die Ehrung verdienter Mitglieder entsprechend der von der Verbandsversammlung beschlossenen Ehrenordnung

Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden des DLV nach Notwendigkeit zu Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies fünf seiner Mitglieder schriftlich beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind. Abstimmungen in dem erweiterten Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Die Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission besteht aus drei mit dem Zuchtgeschehen im DLV besonders vertrauten Persönlichkeiten. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

Aufgaben der Zuchtkommission sind insbesondere

- die Überwachung der Zucht des DL auf der Grundlage der Zuchtordnung und seiner Rassekennzeichen
- die Erstellung einer jährlichen Zusammenfassung aller DL-Prüfungsergebnisse; deren Analyse und Kommentierung sowie die Darstellung dieses Berichtes anlässlich der Hauptversammlung
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhaltung und erforderlichenfalls Verbesserung der Zuchtergebnisse, insbesondere im Hinblick auf Nerv, Wesen. Leistungsfähigkeit im praktischen Jagdbetrieb und Typ des DL
- die Entscheidung über Streitfragen, die sich aus der Auslegung der Zuchtordnung ergeben
- den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, die Verbandsvereine und Züchter in allen Zuchtangelegenheiten zu beraten.
- Verantwortlich für die Führung der Zuchtrichter-Liste und verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Zuchtrichterschulungen

Die Zuchtkommission fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann die Entscheidung der Verbandsversammlung überlassen.

Die Entscheidungen der Zuchtkommission sind den beteiligten Personen sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes schriftlich bekanntzumachen.

Gegen Entscheidungen der Zuchtkommission bei Streitfällen kann innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Zustellung, Widerspruch beim 1. Vorsitzenden des DLV eingelegt werden. Über den Widerspruch ist bei der nächsten Verbandsversammlung zu beraten und abzustimmen.

## **§ 6 Wahlen**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Zuchtbuchführer, der Pressewart, die Mitglieder der Zuchtkommission und zwei Kassenprüfer werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes hat mittels Stimmzettel geheim zu erfolgen. Wiederwahl ist bei allen Ämtern zulässig, bei den Kassenprüfern ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.

Für die Durchführung der Wahl ist per Akklamation ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, zu bestimmen. Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll, das der Niederschrift der Verbandsversammlung beizufügen ist.

## **§ 7 Beiträge**

Für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele erhebt der DLV Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Mitgliedsvereine. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Verbandsversammlung.

Berechnungsgrundlage für den Verbandsbeitrag ist der Mitgliederstand der Verbandsvereine einschließlich Ehrenmitglieder jeweils zum 1. Januar des Geschäftsjahres, der dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister bis zum 10. Januar zu melden ist

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Der DLV haftet nicht für Tätigkeiten oder Unterlassungen der ihm angeschlossenen Verbandsvereine.

Über die Auflösung des DLV kann nur die Verbandsversammlung beschließen.

Wünschen sechs Verbandsvereine - unabhängig von der Zahl der von ihnen vertretenen Stimmen - die Weiterführung, kann der Verband nicht aufgelöst werden. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, ist der Auflösungsantrag abgelehnt.

Im Falle des Auflösungsbeschlusses oder beim Wegfall eines satzungsgemäßen Zwecks hat die gleiche Verbandsversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Das Vermögen fällt einer anderen, steuerbegünstigten jagdkynologischen Vereinigung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sollten Einzelbestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Satzung wird gültig mit der Eintragung beim Amtsgericht und anschließender Veröffentlichung im Verbandsorgan (und / oder auf der Homepage)